

## **Vorhaben der Gemeinde Sinntal zum bauzeitlichen Zutagefördern von Grundwasser an der Kläranlage Mottgers (Bau des Kombibecken)**

### **Bekanntmachung nach § 5 UVPG**

Die Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, hat mit Schreiben vom 29.10.2018 die Verlängerung einer unter Zulassen des vorzeitigen Beginns am 6.9.2018 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Das bezieht sich auf das Zutagefördern von Grundwasser während der restlichen Bauzeit des Kombibeckens der Kläranlage Mottgers in der Gemarkung Mottgers, Flur 10, Flurstück 94 – Lage „Großen Wiesen“. Die Förderrate aus 5 Brunnen beträgt derzeit ca. 40 - 50 m<sup>3</sup>/Tag; überschlägig kann die Wasserentnahme zwischen < 5.000 bis rund 9.000 m<sup>3</sup> betragen.

Für dieses Vorhaben war eine „Standortbezogene Vorprüfung“ durchzuführen nach § 7 (2) in Verbindung mit Anlage 1; Ziff. 1.3.3; des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - vom 8.9.2017; Berichtigung vom 12.4.2018 – BGBl I Seite 472).

Die Prüfung des Vorhabens (Anlage 3 UVPG) und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass das im Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen von Jossa und Sinn“ sowie außerhalb, aber angrenzend des angrenzenden Naturschutzgebietes „Die großen Wiesen von Mottgers“ gelegene Vorhaben keine dem Schutzzweck widersprechende und keine erheblichen Auswirkungen hat. Hierfür sind die Förderrate, der kleinräumige Absenktrichter und Vermeidungsmaßnahmen durch Wiederversickern relevant gewesen.

Somit besteht keine Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gelnhausen, den 02.11.2018



Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises  
Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlicher Raum  
- Abteilung Wasser- und Bodenschutz –

Im Auftrag

gez.: (Weingärtner, OAR)